

Wolfsmanagementplan Brandenburg 2018

Entwurfssfassung

Stand: 08. August 2018

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg
Impressum zum Zeitpunkt der Erstellung

Inhalt Wolfsmanagementplan

Einleitung

1. Beratung, Information, Aufklärung
2. Monitoring zum Wolf
3. Prävention (Richtlinie, Verfahren)
4. Schadensausgleich für gerissene Weidetiere (Richtlinie, Verfahren)
5. Wolfsverordnung - Umgang mit Wölfen mit auffälligem Verhalten

Anlagen

- Adressliste/Kontakte/Meldestellen
- Mindeststandards
- Zumutbare Herdenschutzmaßnahmen
- Schadensausgleichsrichtlinie
- Richtlinie Prävention
- BbgWolfV

Abkürzungen (in alphabetischer Reihenfolge)

BbgWolfV	Brandenburgische Wolfsverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
IFAW	Internationaler Tierschutz-Fonds
IUCN	International Union for the Conservation of Nature
LELF	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
LJV	Landesjagdverband Brandenburg
LfU	Landesamt für Umwelt
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
SCALP	Status and Conservation of the Alpine Lynx Population
uNB	Untere Naturschutzbehörde
uJB	Untere Jagdbehörde
WWF	World Wide Fund for Nature

Begriffe (in alphabetischer Reihenfolge)

Aktives Monitoring:

Das spezielle Sammeln von Daten für das Ziel des Monitoringprogramms (Breitenmoser et al. 2006). Dies schließt Feldarbeit und spezielle Untersuchungen oder Habitatanalysen ein. Die Daten werden gezielt und systematisch erhoben, um systematische Abweichungen zu vermeiden.

Erfahrene Person:

Eine Person, die bereits ausgiebig mit dem Monitoring des Wolfs beschäftigt war, so dass sie Routine im Erkennen und Interpretieren von Wolfshinweisen hat (aus KACZENSKY et al. 2009).

Erhaltungszustand des Wolfes:

Die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen des Wolfes auswirken können. Nach den Leitlinien für Managementpläne für Großraubtiere auf Populationsebene (LINNELL et al. 2008) befindet sich eine Wolfspopulation in einem günstigen Erhaltungszustand, wenn alle folgenden acht Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Population ist stabil oder nimmt zu.
2. Sie hat genügend geeigneten Lebensraum zur Verfügung.
3. Dieser Lebensraum wird seine Qualität beibehalten.
4. Die Größe der günstigen Referenzpopulation (Favorable Reference Population, FRP) ist erreicht (in Anlehnung an die Rote Liste Kriterien D oder E der IUCN).
5. Die Population ist so groß wie oder größer als zu dem Zeitpunkt, als die Richtlinie in Kraft trat.
6. Das geeignete Referenzgebiet (Favorable Reference Range, FRR) ist besetzt.
7. Ein Austausch von Individuen innerhalb der Population bzw. zwischen Populationen erfolgt oder wird gefördert (mindestens ein genetisch effizienter Migrant per Generation).
8. Ein effizientes und robustes Monitoring ist etabliert.

Für eine günstige Referenzpopulation gilt:

1. Die Population muss mindestens so groß sein wie zu dem Zeitpunkt, als die FFH-Richtlinie in Kraft trat und
2. sie muss mindestens so groß (vorzugsweise deutlich größer) sein wie die kleinste überlebensfähige Population MVP (Minimum Viable Population) nach den IUCN-Kriterien D (d.h. sie umfasst mehr als 1000 adulte Tiere) oder E (d.h. ihre Aussterbewahrscheinlichkeit beträgt weniger als 10 % innerhalb von 100 Jahren) und
3. die Population ist Gegenstand ständigen robusten Monitorings.

Ehrenamtliche/r Wolfsbeauftragte/r:

Eine geschulte Person (s.u.), die im Auftrag des LfU auf ehrenamtlicher Basis Wolfshinweisen Dritter nachgeht, aktiv nach Wolfshinweisen sucht und das LfU in den Landkreisen bei der Öffentlichkeitsarbeit zum Wolf sowie bei der Beratung von Weidetierhaltern unterstützt. Die Ehrenamtlichen Wolfsbeauftragten werden von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu ehrenamtlichen Naturschutz Helfern nach § 61 bestellt und mit entsprechenden Dienstaussweisen versehen. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in einer behördlichen Vereinbarung mit dem LfU geregelt.

Geschulte Person:

Eine Person, die eine mehrtägige Schulung zum Erkennen von Wolfshinweisen durchlaufen hat und in der Lage ist, eine Vorbewertung von Hinweisen vorzunehmen und detaillierte Dokumentation zu erstellen, auf deren Grundlage eine erfahrene Person eine endgültige Bewertung vornehmen kann (aus KACZENSKY et al. 2009).

Monitoringjahr

Zeitraum vom 01. Mai eines Jahres bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres

Passives Monitoring:

Das Sammeln, Auswerten und Analysieren von Informationen, die zufällig anfallen, z.B. das Auffinden toter Wölfe, Berichte über Schäden oder direkte Beobachtungen, bei bejagten Populationen auch Abschussdaten.

Weidetiere:

In Weidehaltung gehaltenes Vieh im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a), b), c), g) und h) des Tierseuchengesetzes unabhängig vom Haltungszweck.

Einleitung

Die Rückkehr des Wolfes nach Deutschland und Brandenburg stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Es gilt die Balance zwischen dem gebotenen Schutz eines ehemals ausgerotteten heimischen Wildtiers und den berechtigten Interessen der davon betroffenen Landbevölkerung – insbesondere der Nutztierhalter – zu wahren und so ein Zusammenleben von Mensch und diesem geschützten Tier unter den Bedingungen der heutigen Kulturlandschaft zu ermöglichen.

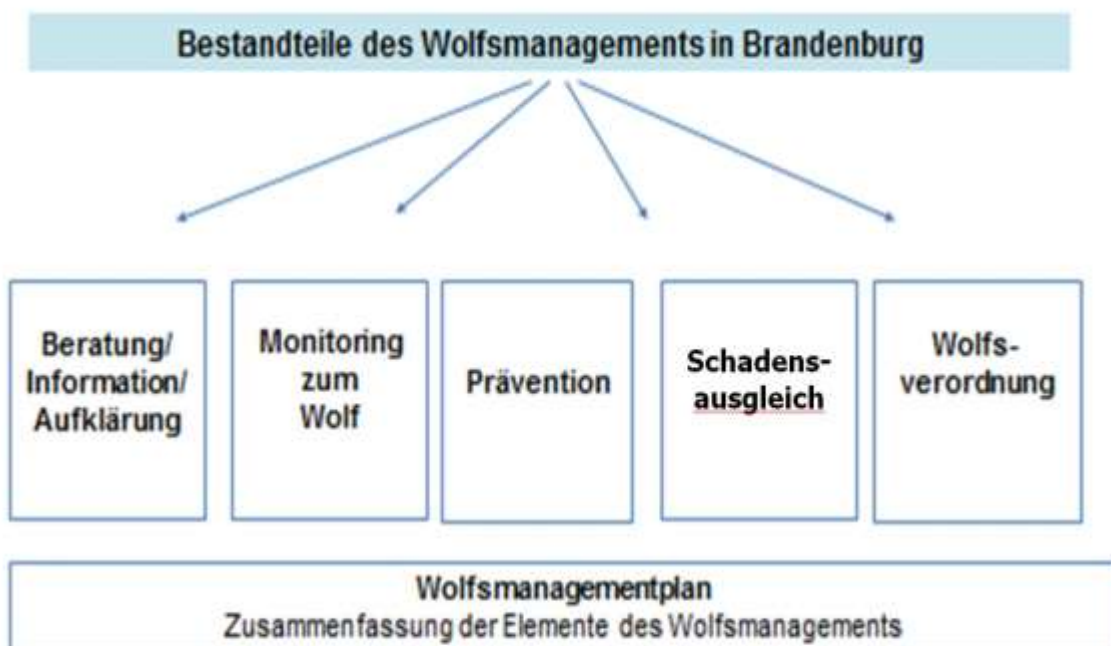
Der Wolf findet in dieser Kulturlandschaft gute Lebensbedingungen vor. Es ist daher zu erwarten, dass er sich in Brandenburg und Deutschland weiter ausbreitet und auch zahlenmäßig weiter zunehmen wird.

Beim Umgang mit dem Wolf sind verschiedene internationale und nationale Rechtsvorschriften (Washingtoner Artenschutzabkommen (Anhang II), Berner Konvention (Anhang II), EG Verordnung 338/97 (Anhang A), FFH Richtlinie 92/43/EWG (Anhang II und IV), Bundesnaturschutzgesetz, Tierschutzgesetz, Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) und einschlägige Urteile des Europäischen Gerichtshofes und deutscher Verwaltungsgerichte sind zu berücksichtigen.

Gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie ist der Wolf eine Art von gemeinschaftlichem Interesse (prioritäre Art). Die EU verlangt von den Mitgliedsländern, dass sie für diese Arten den Fortbestand eines günstigen Erhaltungszustands gewährleisten bzw. – soweit sich die Art noch nicht in einem solchen Erhaltungszustand befindet – herbeiführen.

Soweit sich Änderungen an den rechtlichen oder finanziellen Rahmenbedingungen für das Wolfsmanagement ergeben, werden Anpassungen des Wolfsmanagementplans und der zugehörigen Verordnungen vorgenommen.

Im Wolfsmanagementplan sind alle relevanten Grundlagen des Wolfmanagements zusammengefasst (vgl. Abbildung 1). Er dient als Informationsquelle für die Bevölkerung und als Arbeitsmaterial für Behörden und Nutztierhalter.



1. Beratung, Information, Aufklärung

Mit dem Wolfsmanagementplan wird das Ziel verfolgt, zu einem möglichst konfliktarmen Nebeneinander von Menschen und Wölfen zu kommen. Nach über 150-jähriger Abwesenheit stellt der Umgang mit dem Wolf eine besondere Herausforderung dar, bei der die Aufklärung über das Verhalten, die Information über die räumliche Verteilung und insbesondere die Beratung von Nutztierhaltern, Jägern und Vertretern der Kommunen im Mittelpunkt stehen.

1.1 Wolfsbeauftragte des Landes

Im Geschäftsbereich des zuständigen Umweltministeriums sind Wolfsbeauftragte und Berater(innen) für Prävention und Schadensausgleich im Einsatz, um die erforderliche Beratung und Information vor Ort sicherzustellen (s. Anlage 1). Sie unterstützen die Nutztierhalter bei der Antragstellung auf Unterstützung von Herdenschutzmaßnahmen und stehen den Medien Rede und Antwort bei konkreten Fällen vor Ort. Transparenz ist hier eine wichtige Komponente, um für Akzeptanz vor Ort zu werben.

Die Wolfsbeauftragten werden auch in Entscheidungsprozesse im Zusammenhang mit dem Vollzug der Wolfsverordnung eingebunden.

1.2 Beratung und Zusammenarbeit der verschiedenen Interessengruppen und der Behörden

Mit der dauerhaften Etablierung von Wölfen in Brandenburg haben sich verschiedene Fragen ergeben, zu deren Beantwortung derzeit noch keine genügend gesicherten Erkenntnisse oder Erfahrungen vorliegen.

In vier Arbeitsgruppen werden themenbezogen die wesentlichen dieser Fragen im Umgang mit dem Wolf unter Einbeziehung der verschiedenen Interessengruppen erörtert. Die vier Arbeitsgruppen sind:

- Wolf und Weidetiere/Herdenschutz, darunter das besondere Thema
 - „Wolf und Mutterkuhhaltung“
- Wolf und Jagd
- Grundsatz AG Wolf

Neben den laufenden und künftigen wissenschaftlichen Begleituntersuchungen werden Nutzer bezogene Fragen in Bezug auf das Verhältnis Wolf-Weidetiere/Herdenschutz, Wolf-Jagd sowie bezüglich eines angemessenen und zumutbaren Schutzes der Mutterkuhhaltung beraten.

Die Grundsatz AG befasst sich mit übergreifenden Themen, insbesondere mit Fragen des Monitorings und des Umgangs mit Problemwölfen.

1.3 Wolfsinformationszentrum mit Herdenschutzstelle in Groß Schönebeck

Ende 2018 wird das „Wolfsinformationszentrum mit Herdenschutzstelle“ in Groß Schönebeck seine Arbeit aufnehmen. Dort sollen aktuelle Informationen gebündelt und der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden. Erfahrungen bei der Prävention werden weitergeben. Fachveranstaltungen sollen durchgeführt und spezielle Fragestellungen in geeigneten Veranstaltungen erörtert werden.

1.4 Netz ehrenamtlicher Wolfsbeauftragter

Das LfU hat ein Netz von Ehrenamtlichen Wolfsbeauftragten etabliert. Sie sind Ansprechpartner vor Ort und engagieren sich im Monitoring. Pro Landkreis sind zwei bis vier Ehrenamtliche Wolfsbeauftragte aktiv. Diese Ehrenamtlichen Wolfsbeauftragten sind in der Anlage 1 aufgelistet. Die Kontaktdaten der Ehrenamtlichen Wolfsbeauftragten des Landes finden sich auch auf der Internetseite des LfU. Sie können für das Einholen von Informationen und für die Wissensvermittlung bei Bedarf angesprochen werden.

2. Monitoring zum Wolf

Die rechtliche Verpflichtung für das Wolfs-Monitoring ergibt sich aus der gem. Art. 11 FFH-Richtlinie vorgeschriebenen Überwachung des Erhaltungszustands der Wolfspopulation und die Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission (nach Art. 17 der FFH-Richtlinie). Die EU verlangt von den Mitgliedsländern, dass sie alle sechs Jahre einen Bericht über den Erhaltungszustand der Arten von gemeinschaftlichem Interesse erstellen.

Über diese gesetzliche Berichtspflicht hinaus wird in Brandenburg ein umfangreiches Monitoring für die Bewertung von Nutztierrißen, Präventionsmaßnahmen und dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung, wie auch zur Anwendung der Brandenburger Wolfsverordnung durchgeführt.

Das in Brandenburg durchgeführte aktive und passive Monitoring umfasst die Ermittlung von Populationsgrößen (Anzahl Rudel, territoriale Paare, territoriale Einzeltiere), Reproduktionsdaten (Welpen/Rudel) und des Verbreitungsgebietes des Wolfes. Das Monitoring in Brandenburg erfolgt wie in ganz Deutschland nach den sogenannten SCALP-Kriterien. Man unterscheidet drei Kategorien, welchen alle eingegangenen und erhobenen Daten nach ihrer Überprüfbarkeit zugeordnet werden.

C1: eindeutiger Nachweis = harte Fakten, die die Anwesenheit der entsprechenden Tierart eindeutig bestätigen (Lebendfang, Totfund, genetischer Nachweis, Fotonachweis, Telemetrieortung)

C2: bestätigter Hinweis = alle Hinweise (Spur, Kot oder Riss), welche anhand aussagekräftiger Dokumentation von einer erfahrenen Person überprüft und bestätigt werden können

C3: unbestätigter Hinweis = alle Hinweise, bei denen ein Wolf auf Grund mangelnder Indizienlage weder bestätigt noch ausgeschlossen werden kann. Dazu zählen alle Sichtbeobachtungen ohne Fotobeleg, auch von erfahrenen Personen, sowie alle Hinweise, die zu alt sind, unvollständig dokumentiert sind, die zu wenige Informationen für ein klares Bild (z.B. Spuren) aufweisen oder aus anderen Gründen für eine Bestätigung nicht ausreichen.

Die für das Monitoring verantwortliche Landesbehörde ist das LfU. Neben den Erkenntnissen zum Erhaltungszustand der Wolfspopulation liefert das Monitoring ebenso wichtige Informationen für die Öffentlichkeitsarbeit und den Herdenschutz. Auf der Seite http://www.lfu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/wolf_nachw.pdf ist die aktuelle Verbreitung im Internet veröffentlicht.

Beim Monitoring werden durch das LfU bei Bedarf auch geschulte Personen bzw. die Ehrenamtlichen Wolfsbeauftragten einbezogen. Das LfU sorgt für eine fortlaufende Weiterqualifizierung der geschulten Personen und eine einheitliche Dokumentation aller durch die Ehrenamtlichen Wolfsbeauftragten erfassten Hinweise. Daneben werden erfahrene Personen benötigt, die lokal das Wolfs-Monitoring koordinieren und beim aktiven Monitoring mitwirken. Das LfU stellt die Koordination der Ehrenamtlichen Wolfsbeauftragten durch eine oder mehrere erfahrene Personen, die Archivierung der eingehenden Hinweise in einer Datenbank, die einheitliche Bewertung der Daten nach SCALP-Kriterien und eine Analyse und Interpretation der Daten gemäß den o.g. Monitoring-Standards sicher. Das LfU gewährleistet nach der Meldung von Rißen, Sichtbeobachtungen oder dem Einsenden von Proben einen zeitnahen Rücklauf an den Melder über die Qualität des Hinweises nach den SCALP-Kriterien.

Da durch den Wolf auch die Belange von Wild, Jagd und Jägern betroffen sind, wird hierbei insbesondere die Jägerschaft integriert. Der Landesjagdverband und das LfU arbeiten zusammen, um die Jäger/Innen auch weiterhin in das Wolfs-Monitoring einzubinden.

Einzelne gewonnene Materialproben werden genetisch aufgearbeitet. Von allen tot aufgefundenen oder verletzt/krank aufgegriffenen Wölfen werden Gewebeproben entnommen, die einer genetischen Analyse zuzuführen sind.

Hinweise aus der Bevölkerung werden von den Ehrenamtlichen Wolfsbeauftragten, dem LfU oder anderen Behörden (z. B. uNB, uJB) entgegen genommen (Meldeadressen siehe Anlage 1). Das LfU koordiniert auch die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen und mit Partnerorganisationen (IFAW, WWF etc.).

Die Monitoringergebnisse werden zweimal jährlich veröffentlicht. Jeweils nach Abschluss des aktuellen Monitoringjahres und zum Ende des Kalenderjahres).

3. Prävention

Richtlinie des Brandenburgischen Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber)

Wo Wölfe vorkommen, müssen Weidetiere geschützt werden, um Übergriffe durch Wölfe nach Möglichkeit zu vermeiden.

Dazu sind über die gute fachliche Praxis (vgl. 2016 aktualisierte Broschüre „Sichere Weidezäune“ des landwirtschaftlichen Informationsdienstes (aid) http://www.ble-medien-service.de/assets/downloads_free/1132_2016_sichere_weidezaeune_x000.pdf) hinausgehende zusätzliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

Die im Rahmen des Wolfsmanagements eingerichtete AG „Herdenschutz“ hat sich auf „Mindeststandards beim Schutz von Weidetierbeständen“ (Mindeststandards) verständigt (Anlage 2). Die Einhaltung dieser Mindeststandards ist Voraussetzung für die Gewährung eines Schadensausgleichs im Falle eines Wolfsrisses (s. Abschnitt 4).

Hinweis: Von den Mindeststandards zu unterscheiden ist der sogenannte „Zumutbare Herdenschutz“, der die Grundlage für das Handeln nach der BbgWolfV darstellt (s. Anlage 3).

Für die Nutztierhalter bedeutet die Einführung von besonderen wolfsbezogenen Herdenschutzmaßnahmen eine zusätzliche Belastung. Deshalb fördert das Land die Anschaffung von Herdenschutzzäunen und Herdenschutzhunden nach der „Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber)“ (s. Anlage 4). Auch Hobbytierhaltern kann nach Maßgabe der geltenden Richtlinie eine Förderung gewährt werden. Bei der Durchführung von Schutzmaßnahmen werden sowohl gewerbliche Tierhalter als auch Hobbyhalter von den Wolfsbeauftragten bzw. den MitarbeiterInnen des LfU oder dessen Beauftragten individuell beraten.

Gemeinsam mit der AG Herdenschutz wird die technische Entwicklung zu beobachten und zu begleiten sein, um ggf. weitere (andere) Schutzmaßnahmen zu empfehlen. Die Empfehlungen werden im Internet veröffentlicht und gelten als Aktualisierung der in diesem Managementplan festgehaltenen Standards zur Wolfsprävention. Sollte das Landesamt für Umwelt (LfU) im Einzelfall eine abweichende Weidesicherung empfehlen, soll auch dieser wolfsbedingte Mehraufwand nach Maßgabe der jeweils geltenden Förderrichtlinie gefördert werden.

Es gelten folgende Grundsätze bei der Förderung von Maßnahmen der Prävention:

1. Zuwendungsempfänger im Rahmen der Richtlinie können natürliche sowie juristische Personen des öffentlichen bzw. privaten Rechts sein.
2. Voraussetzung für eine Förderung ist die Abzeichnung des Präventionsantrages durch einen der Wolfsbeauftragten des Landes Brandenburg. Für die Förderung von Herdenschutzhunden ist zudem der Nachweis einer Zertifizierung der Hunde sowie ein Sachkundenachweis für die Hundehaltung erforderlich
3. Gefördert wird der Mehraufwand, der entsteht, um den Zaun gegenüber einem herkömmlichen Weidezaun „wolfsabweisend“ zu machen.
4. Zuwendungen erfolgen für Maßnahmen des technischen Herdenschutzes (z.B. wolfsabweisende Zäune) und des nichttechnischen Herdenschutzes (z.B. Anschaffung Herdenschutzhunde)
5. Vorbehaltlich der Zustimmung der Europäischen Union gewährt das Land Brandenburg auf Grundlage der „Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber)“ und des § 44 LHO freiwillige Zuwendungen zur Prävention von Schäden, die durch den Wolf verursacht werden.
6. Bis zum Vorliegen einer Zustimmung der Europäischen Union zur o.g. Richtlinie finden die jeweils aktuell gültigen Bestimmungen der De-minimis Verordnung Anwendung
7. Zum Zeitpunkt der Drucklegung des Wolfsmanagementplans gilt die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013; Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013; Verordnung (EU) Nr. 717/2014 vom 27. Juni 2014). Danach kann der Fördersatz wegen beihilferechtlicher Regelungen bei maximal 80% liegen. Im Falle der Nutzung der De-minimis Regelungen beträgt die Förderung 100 %, wobei innerhalb von drei Steuerjahren eine Gesamtleistung von 15.000 € in Anspruch genommen werden kann.
8. Anträge auf Förderung von Präventionsmaßnahmen sind beim LELF zu stellen. Zuvor sollte sich der Tierhalter beraten lassen. Dazu kann sich der Antragsteller an die Wolfsbeauftragten (Kontakte s. Anlage 1) wenden, damit eine Beratung vor Ort durchgeführt werden und eine Hilfestellung bei der Antragstellung erfolgen kann.

4. Schadensausgleich für gerissene Weidetiere

Richtlinie des Brandenburgischen Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zum Ausgleich von durch Wölfe verursachten Schäden

Schäden an Weidetieren, bei denen der Wolf als Verursacher mit hinreichender Sicherheit festgestellt wurde, werden bei gewerblichen Tierhaltern und Hobbytierhaltern finanziell ausgeglichen. Mindestvoraussetzung dafür ist, dass die gerissenen Weidetiere entsprechend der Mindeststandards vor Wölfen geschützt gehalten wurden (vgl. Abschnitt 3).

Die Grundsätze der Förderung des Schadensausgleichs nach der „Richtlinie des Brandenburgischen Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zum Ausgleich von durch Wölfe verursachten Schäden“ (Anlage 5) sind:

1. Gefördert werden natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, die Träger eines Unternehmens sind.
2. Zuwendungsempfänger müssen Ihre Tiere mindestens entsprechend der im Internet veröffentlichten „Mindeststandards beim Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen“ (s. auch Anlage 2) vor Wölfen geschützt halten. Wer die Förderung in Anspruch nehmen

will, muss seine Nutztiere außerdem beim zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt angemeldet haben.

3. Gefördert werden:
 - Schäden an Nutztieren einschließlich Herdenschutz- und Hütehunden, insbesondere durch deren Tötung oder Verletzung, einschließlich der erforderlichen Tierarztkosten,
 - sonstige Sachschäden, die dem Halter infolge des Übergriffs auf die Nutztiere entstehen, z. B. an Schutzzäunen und sonstigen Schutzvorkehrungen,
 - Aufwendungen für die Beseitigung von Tierkadavern.
 - Schäden an Jagdhunden, die während des jagdlichen Einsatzes von Wölfen verletzt oder getötet werden.
4. Geschädigten Tierhaltern kann ein Schadensausgleich in Höhe von 100 Prozent des errechneten direkten Schadens (Schäden an Nutztieren) und 80 Prozent (Anteilfinanzierung) des errechneten indirekten Schadens (sonstige Schäden infolge des Übergriffs) ersetzt werden.
5. Der Zuwendungsempfänger muss den eingetretenen Schaden nach seiner Entdeckung unverzüglich, spätestens aber vor Ablauf von 24 Stunden melden, damit die Schadensursache mit hinreichender Gewissheit festgestellt werden kann.
6. Ein Schaden kann über die Zentrale 24 Stunden-Schadenshotline für Tierhalter bei Übergriffen durch den Wolf - **0172 / 5641700** - gemeldet werden.
7. Der Schadensausgleich ist beim Landesamt für Umwelt (LfU) zu beantragen. Der Antrag ist spätestens 6 Monate nach der Schadensmeldung zu stellen.

5. Wolfsverordnung - Umgang mit Wölfen mit auffälligem Verhalten

Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Wolf (Brandenburgische Wolfsverordnung – BbgWolfV)

Der Umgang mit auffälligen Wölfen ist in der „Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Wolf“ (Brandenburgische Wolfsverordnung – BbgWolfV) vom 26. Januar 2018 geregelt (s. Anlage 6).

Sie ist die Handlungsgrundlage für die Behörden im Falle des Auftretens von auffälligen Wölfen und im Falle wiederholter Risse geschützter Weidetiere. Beide Aspekte werden in der Verordnung in Ableitung und auf Basis des aktuellen Naturschutzrechtes geregelt.

Rechtliche Zusammenhänge und Handlungsbasis der Wolfsverordnung

Gemäß Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Anhang IV der FFH-Richtlinie ist der Wolf eine in Deutschland und den meisten Ländern der EU streng zu schützende Art. Zusätzlich unterliegt der Wolf den Handelseinschränkungen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens bzw. der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie der Berner Konvention.

Diese völker- und europarechtlichen Vorgaben finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. a) und Nr. 14 lit. a) BNatSchG sowie in den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG wieder. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG untersagen das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Wölfen, das erhebliche Stören von Wölfen während ihrer Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie jede Entnahme, Beschädigung und Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG können von den vorgenannten Verboten im Einzelfall aus folgenden Gründen Ausnahmen zugelassen werden:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasserwirtschaftlicher oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Die Ausnahme darf auch beim Vorliegen eines der oben genannten Gründe außerdem nur zugelassen werden, soweit keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen des Wolfes durch die Zulassung der Ausnahme nicht verschlechtert.

Entsprechende Ausnahmen können auch allgemein durch Rechtsverordnung zugelassen werden. Das brandenburgische MLUL hat hiervon Gebrauch gemacht und am 26. Januar 2018 die Brandenburgische Wolfsverordnung erlassen. Diese lässt Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Vergrämung, Entnahme oder für die Tötung von bestimmten, in der Verordnung näher bezeichneten Wölfen zu. Dies gilt im Falle

- a) von Gefahren für die menschliche Gesundheit,
- b) von Rissen von Weidetieren und hierdurch drohenden erheblichen landwirtschaftlichen Schäden,
- c) des Auftretens von Wolfs-Hund-Hybriden,
- d) des Auffindens schwer verletzter Wölfe.

Es darf nur im Rahmen der Vorgaben der Wolfsverordnung gehandelt werden. Die Wolfsverordnung legt fest:

- Die Sicherheit von Menschen steht an erster Stelle
- Zuständige Behörde für die Umsetzung der Punkte (a) – (c) ist das LfU
- Das LfU hat in jedem Fall eine Einzelfallbetrachtung der konkreten Situation vorzunehmen
- Aus der Verordnung ergeben sich Handlungsmöglichkeiten aber keine Handlungsverpflichtungen
- Es gibt kein Antragsverfahren. Das LfU prüft in den Fällen a) – c) von Amts wegen, ob die Voraussetzungen für ein Handeln nach der Verordnung vorliegen
- Handlungen nach der Wolfsverordnung erfolgen in den Fällen (a) – (c) durch eine oder mehrere vom LfU dazu beauftragte Person(en)

Bei Wölfen mit auffälligem Verhalten ist entsprechend der geltenden Rechtslage das Töten der Wölfe letztes Mittel der Wahl, d.h. wenn die zuvor zu erfolgende Anwendung milderer Mittel nicht erfolgreich oder von vornherein nicht möglich war. Dies gilt nicht im Falle von aggressiven Wölfen.

Sollten Änderungen an den rechtlichen Grundlagen erfolgen, wird die Wolfsverordnung angepasst.

ANLAGEN

Anlage 1

Adresslisten/Kontakte/Meldestellen

1. FÜR DAS WOLFSMANAGEMENT IN BRANDENBURG ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL)

Henning von Tresckow-Str. 2-13
Haus S
14467 Potsdam

Postanschrift:
Postfach 60 11 50
14411 Potsdam

Ansprechpartner: Herr Ekkehard Kluge
14467 Potsdam
Lindenstr. 34a

Fon 0331 / 866-7034
ekkehard.kluge@MLUL.Brandenburg.de

Landesamt für Umwelt (LfU)

Landesweite Koordinationsstelle für FFH-Monitoring und Datendokumentation
Naturschutzstation Zippelsförde

Jens Teubner
LfU
Rägelsdorf 9
16827 Zippelsförde

Fon 033933 / 708 16
Fax 033933 / 90 172
jens.teubner@lfu.brandenburg.de

Wolfsbeauftragte des Landes Brandenburg:

Valeska de Pellegrini

Fon 0331 / 866-7035
Mobil: 0172 325 2013
Fax 0331/ 27548 7035
Valeska.dePellegrini@MLUL.Brandenburg.de

Steffen Hinze

Fon 0331 / 866-7036
Mobil: 0172 172 8190
Fax 0331/ 866-7158
Steffen.Hinze@MLUL.Brandenburg.de

Landesweite Koordinierung Schadensmanagement

Carina Vogel
LfU
Tramper Chaussee 2
16225 Eberswalde

Fon 03334 / 662711
Mobil 0174 / 1790316
Carina.Vogel@lfu.brandenburg.de

Katrin Todt
LfU
Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)

Fon 0335 / 560 3261
Mobil 0152 / 22962604
Fax 0335 / 560 3146
Katrin.Todt@lfu.brandenburg.de

Regionale Ansprechpartner im LfU für das Monitoring

SÜDBRANDENBURG

Steffen Butzeck

Kontaktdaten s.o.

NORDWESTBRANDENBURG

Jens Teubner

Kontaktdaten s.o.

NORDOSTBRANDENBURG

Carina Vogel

Kontaktdaten s.o.

Landkreise

Landkreis Barnim

Untere Naturschutzbehörde
Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum
Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Telefon: 03334 / 214 1962
E-Mail: naturschutzbehoerde@kvbarnim.de

Landkreis Dahme-Spreewald

Untere Naturschutzbehörde
Weinbergstr. 1
15907 Lübben

Telefon: 03546 / 202440
Fax: 03546 / 202317
E-Mail: umweltamt@dahme-spreewald.de

Landkreis Elbe-Elster

Untere Naturschutzbehörde
Nordpromenade 4a
04916 Herzberg

Telefon: 03535 / 46 2660
E-Mail: bud@lkee.de

Landkreis Havelland

Untere Naturschutzbehörde
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Telefon: 03321 / 403 5414
Fax: 03321 / 403 5460
E-Mail: Naturschutz@havelland.de

Landkreis Märkisch-Oderland

Untere Naturschutzbehörde
Puschkinplatz 12

Telefon: 03346 / 8507320
Fax: 03346 / 8507309
E-Mail: naturschutz@landkreismol.de

15306 Seelow

Landkreis Oberhavel

Untere Naturschutzbehörde
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Telefon: 03301 / 60136 81
Fax: 03301 / 60136 90
E-Mail: naturschutz@oberhavel.de

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Untere Naturschutzbehörde
J.-Gottschalk-Str. 36
03205 Calau

Telefon: 03541 / 8703471
Fax: 03541 / 8703410
E-Mail: Naturschutzbehoerde@osl-online.de

Landkreis Oder-Spree

Untere Naturschutzbehörde
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow

Telefon: 03366 / 351670
Fax: 03366 / 352679
E-Mail: umweltamt@l-os.de

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Untere Naturschutzbehörde
Neustädterstraße 14
16816 Neuruppin

Telefon: 03391 / 6886710
Fax: 03391 / 6886702
E-Mail: umweltamt@opr.de

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Untere Naturschutzbehörde
Papendorfer Weg 1
14806 Bad Belzig

Telefon: 03328 / 318408
E-Mail: naturschutz@potsdam-mittelmark.de

Landkreis Prignitz

Untere Naturschutzbehörde
Berliner Straße 49
19348 Perleberg

Telefon: 03876 / 713733
Fax: 03876 / 713712
E-Mail: unb@lkprignitz.de

Landkreise Spree-Neiße

Untere Naturschutzbehörde
Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst

Telefon: 03562 / 98617003
Fax: 03562 / 98617088
E-Mail: umweltamt@lkspn.de

Landkreis Teltow-Fläming

Untere Naturschutzbehörde
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Telefon: 03371 / 6082500
Fax: 03371 / 6089170
E-Mail: umweltamt@teltow-flaeming.de

Landkreis Uckermark

Untere Naturschutzbehörde
Karl-Marx-Str. 1
17291 Prenzlau

Telefon: 03984 / 701168
Fax: 03984 / 704599
E-Mail: amt68@uckermark.de

Kreisfreie Stadt Brandenburg

Untere Naturschutzbehörde
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg

Telefon: 03381 / 58 3101
Fax: 03381 / 58 3104
E-Mail: Umwelt@stadt-brandenburg.de

Kreisfreie Stadt Cottbus

Untere Naturschutzbehörde
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Telefon: 0355 / 612 2884 /-2779
E-Mail: umweltamt@cottbus.de

Kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Untere Naturschutzbehörde
Goepelstr. 38
15234 Frankfurt/Oder

Telefon: 0335 / 552 3930

Fax: 0355 / 552 3299

E-Mail: Doerte.Knortz@frankfurt-oder.de

Kreisfreie Stadt Potsdam

Untere Naturschutzbehörde
Friedrich-Ebert-Straße 79 - 81
14469 Potsdam

Telefon: 0331 / 289 1801

Fax: 0331 / 289 841810

E-Mail: Umwelt-Natur@Rathaus.Potsdam.de

Sonstige Behörden

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Bundesforstbetrieb Westbrandenburg

Herr Weber
Berliner Str. 98-101
14467 Potsdam

Fon 0331 / 3702-272

Fax 0331 / 3702-271

Herr Lemke
Forstrevier Schweinrich
Herzdorfer Str. 18
16909 Schweinrich
rald.lemke@bundesimmobilien.de

Fon 033966 / 50930

Fax 033966 / 50932

Mobil 0170 / 7928595
ge-

Herr Krüger
Forstrevier Damelang
BW-ZMobStp
Beelitzer Str. 35
as.krueger@bundesimmobilien.de
14822 Brück

Fon 033844 / 52216

Fax 033844 / 52218

Mobil 0170 / 7928678
andre-

2. ANSPRECHPARTNER FÜR DAS WOLFSMANAGEMENT IN BERLIN

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin

Ansprechpartner:

Herr Klemens Steiof
Tel.: 030 / 9025-1036
klemens.steiof@senuvk.berlin.de

Herr Johannes Schwarz
Tel.: 030 / 9025-1637
johannes.schwarz@senuvk.berlin.de

Herr Derk Ehlert
 Tel.: 030 / 9025-1094 (d)
 Tel.: 033 056 / 951 51 (p)
 Mobil: 0172 / 387 11 68
 derk.ehlert@senuvk.berlin.de

3. WILDBIOLOGISCHES BÜRO MIT DEM SCHWERPUNKT WOLF

Wildbiologisches Büro LUPUS
 Gesa Kluth & Ilka Reinhardt
 Dorfstr. 16
 02979 Spreetal
 Festnetz: 035727 / 57762
 Fax: 035727 / 570 9094
 E-Mail: kontakt@lupus-institut.de

4. Ehrenamtliche Wolfsbeauftragte (siehe auch Übersichtskarte)

Brunkow, Nico	Naturwacht Naturpark Schlaubetal	Dorfstr. 20 15848 Friedland OT Weichensdorf	Fon 033673 / 55097 Mobil 0172 / 395 9932 Nico.Brunkow@Naturwacht.de
Butzeck, Steffen	Landesamt für Umwelt, N3	Byhleguhrer Str. 17 03096 Burg/Spreewald	Fon 035603 / 69123 (d) 0174 / 1790 316 Steffen.Butzeck@LfU.Brandenburg.de schilfnest@yahoo.de
Dolch, Dr. Dietrich		Dorfstraße 2 d 16818 Radensleben	Fon 033925 / 70928 dm.dolch@web.de
Eiser, Conny		Rehain 3 03238 Lindthal	Fon 03531 / 601 335 Mobil 0160 / 7735 815 conny.eiser@t-online.de
Franck, Robert		Dorfstraße 8 16831 Rheinsberg OT Zechow	Fon 033931 / 348 948 Mobil 0172 / 604 8375 Boots-Franck@rhintour.de
Fritz, Torsten		Plauerhof Siedlung 1 B 14774 Brandenburg	Mobil 0177 / 20 7 88 55 lutra-fritz@web.de
Hagenguth, Andreas		Mühlenkamp 1 19348 Berge	Fon 038785 / 904 08 Mobil 0170 / 8566 444 Hagenguthachten@web.de
Hartleb, Kay-Uwe		Kurzweg 4 14548 Schwielowsee OT Ferch	Mobil 0173 / 715 4512 Kay-Uwe.Hartleb@web.de

Hauffe, Andreas	Stiftung Natur- landschaften Brandenburg, Wildnisstiftung	Mönchenstr.47 14913 Jüterbog	Fon 03372 / 440 7350 Mobil 0160 / 9471 4845 hauffe@stiftung-nlb.de
Henne, Dr. Eber- hard		Koppel 1 16278 Angermün- de OT Steinhöfel	Fon 033334 / 85154 Mobil 0157 / 7649 7333 beate.blahy@t-online.de
Hoffmann, Dr. Eck- hart		Am Goldmannpark 71 12587 Berlin	Mobil 0177 / 47 20 245 ce.hoffmann@gmx.de
Ittermann, Lutz		Kräuterweg 12 15518 Steinhöfel OT Neuendorf im Sande	Fon 03361 / 346 754 Mobil 0177 / 702 2894 Lutz.Ittermann@gmx.de
Karrer, Simon		Hirschfährte 10 16547 Birkenwer- der	Mobil 0170 8 587 6969 simon.karrer@oejv.de
Kayser, Dr. Anja		Reesdorfer Dorf- straße 7 14547 Beelitz OT Reesdorf	Mobil 0173 / 275 A.Kayser@web.de
Kehl, Günter		Wielandstraße 5 14471 Potsdam	Fon 0331 / 961 244 DieKehls@gmx.de
Klaus, Detlev & Corinna		Flur 8 01987 Schwarz- heide	Mobil 0172 / 357 2491 Mobil 0152 / 0864 1830 cdklaus@googlemail.com
Koch, Beatrice	Naturwacht Naturpark West- havelland	Stremmestraße 10 14715 Milower Land	Fon 01575 / 6640 719 (p) Mobil 0175 / 4378 398 (d)
Lippert, Jörg		Siemensstr. 1 14482 Potsdam	Fon 0331 / 740 5647 Mobil 0162 / 483 9570 lippert.1964@googlemail.com
Majaura, Edwin		Drehnower Weg 11 03185 Turnow- Preilack	Fon 035601 / 22458 (d) Fon 035601 / 31274 (p) Mobil 0171 / 347 9696 Majaura@t-online.de
Möckel, Dr. Rein- hard		Langes Ende 8 03249 Sonnewalde OT Münchhausen	Fon 035323 / 607 16 Mobil 0173 / 485 29 36 reinhard.moeckel@gmx.de
Peuker, Peter		Herrenseestraße 36 15345 Rehfelde	Fon 033435 / 15 11 88 Mobil 01577 / 890 36 63 Peter.Peuker@northtrail.de
Pfeiffer, André		Sellessener Allee 20 03130 Spremberg	Mobil 0172 / 352 1720 AndrePfeiffer@t-online.de
Raden, Frank		Friedensstraße 14 01979 Lauchham- mer	Fon 03574 / 861 393 Mobil 0152 / 2643 1728 Raden.frank@gmx.de
Roese, Uwe		Forsthaus Rudow 1 19309 Lenzen	Fon 038792 / 50608 Mobil 0173 / 6101 267 Uwe.Roese@LFB.Brandenburg.de

Schanz, Uwe		Kastanienwinkel 5 14806 Bad Belzig OT Ragösen	Fon 03386 / 903890 Mobil 0172 / 6644 866 Uwe.schanz@gmail.com
Spillmann-Freiwald, Dr. Thomas		Fischwasser- straße 7 03253 Schönborn OT Lindena	Fon 03535 / 469 301 (d) Mobil 0163 / 461 00 36 (d) Fon 035322 / 40 11 (p) thspillmann@gmail.com
Thiele, Klaus		Gartenstraße 3a 14641 Wustermark OT Elstal	Fon 033234 / 88930 Mobil 0151 / 527 09 469 Flederklous@hotmail.com
Thielemann, Lars	Naturpark Nieder- lausitzer Heide- landschaft	Markt 20 04924 Bad Lie- benwerda	Fon 035341 / 61516 (d) Mobil 0172 / 304 0924 (d) Lars.Thielemann@LfU.Brandenburg.de
Treichel, Dirk	Nationalpark Unte- res Odertal	Park 2 16306 Schwedt/Oder OT Criewen	Fon 03332 / 26 77 209 (d) Fon 033334 / 85 108 (p) Mobil 0174 / 1790 352 Dirk.Treichel@nlpvuo.Brandenburg.de
Vogel, Carina		Bahnhofstraße 56 16359 Biesenthal	Fon 03337 / 3999 654 Mobil 0170 / 537 4047 Carina_vogel@web.de
Wendt, Edgar	Naturwacht Natio- nalpark Unteres Odertal	Park 2 16306 Schwedt / Oder OT Criewen	Fon 03332 / 267 7210 (d) Fon 033338 / 855 179 (p) Mobil 0170 / 79 26 941 Edgar.Wendt@Naturwacht.de
Wolf, Sören		Ziegelei 5 03253 Doberlug- Kirchhain	Fon 03535 / 469 306 (d) Mobil 0163 / 4610 039 soeren.wolf@lkee.de
Koordinationsstelle	Landesamt für Umwelt, N3 Naturschutzstation Zippelsförde	Rägelsdorf 9 16827 Zippelsförde	Fon 033933 / 70816 Fon 033933 / 90173 Mobil 0174 / 1790 360 Jens.Teubner@LfU.Brandenburg.de Sieg- fried.Petrick@LfU.Brandenburg.de
Für Berlin			
Altenkamp, Rainer (vorwiegend nördl. Stadtbezirke)			Tel./Fax: 030 / 832 52 83 Mobil: 0176 / 220 100 25 r.altenkamp@web.de
Schuppert, Oliver (vorwiegend Span- dau)	Revierförsterei Spandau		Tel./Fax: 030 / 375 46 00 Mobil: 0151 / 52 87 82 34 oliver.schuppert@senuvk.berlin.de
Teige, Tobias (vor- wiegend östl. Stadtbezirke)			Tel.: 030 / 672 17 53 Mobil: 0179 / 527 58 60 t.teige@web.de
Vogel, Carina (vor- wiegend nördl. Stadtbezirke)			Tel.: 033 37 / 399 96 54 Mobil: 0170 / 537 40 47 carina_vogel@web.de

Ehrenamtliche Wolfsbeauftragte im Land Brandenburg



	NaSt Zippelsförde / Franck		Dr. Möckel / Raden / Klaus
	Hagenguth / NaSt Zippelsförde / Roese		Hartleb / Dr. Möckel
	Franck / Dr. Dolch / Karrer		Butzeck / Pfeiffer / Majaura
	Thiele / NaSt Zippelsförde / Koch		Ittermann / Peuker
	Dr. Kayser / Kehl / Fritz / Schanz		Dr. Hoffmann / Brunkow / Peuker
	Hartleb / Hauffe / Lippert		Vogel / Karrer
	Eiser / Wolf / Thielemann / Dr. Spillmann		Treichel / Wendt / Dr. Henne

5. Verbände und Stiftungen, die sich in Brandenburg beim Wolfsschutz und Wolfs-Management engagieren

Stiftung Naturlandschaften Brandenburg	Dr. Andreas Meißner	Schulstraße 6 14482 Potsdam	Telefon: 0331 / 740 9322 info@stiftung-nlb.de www.stiftung-nlb.de
Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände		Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	Telefon: 0331 / 201 5550 Fax: 0331 / 2015555 info@landesbuero.de
Freundeskreis freilebender Wölfe e.V.	Susanna Lopez-Kostka	Im Proffgarten 13 53804 Much-Marienfeld	Telefon: 02245 / 911 374 www.lausitz-wolf.de
Landesjagdverband Brandenburg e.V. Geschäftsstelle	Matthias Schannwell	Saarmunder Straße 35 14552 Michendorf	Telefon: 033205 / 21090 Fax: 033205 / 210911 info@ljb-brandenburg.de www.ljb-brandenburg.de
Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V.	Dr. Peter Blanché (Vorstand), Dr. Rolf Jaeger	Indersdorfer Straße 51 85244 Großinzemoos Gleiwitzer Weg 5 53119 Bonn	Telefon: 08139 / 1666 Mobil: 0171 / 864 7444 Fax: 08139 / 995 804 Peter.Blanche@gzsdw.de Telefon: 0228 / 661 377 Mobil: 0172 / 343 2201 Fax: 0228 / 9087 5111 Rolf.jaeger@gzsdw.de www.gzsdw.de
IFAW Internationaler Tierschutz-Fonds GmbH (International Fund for Animal Welfare)	Robert Kless	Max-Brauer-Allee 62-64 22765 Hamburg	Telefon: 040 / 866 500 28 Mobil: 0173 / 622 7538 Fax: 040 / 866 500 22 rkless@ifaw.org www.ifaw.de
Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg (NF)	Bernhard Schmidt-Ruhe	Heinrich-Mann-Allee 18/19 14473 Potsdam	Telefon: 0331 / 9716 4700 presse@naturschutzfonds.de www.naturschutzfonds.de
WWF Deutschland Vertretung Berlin	Moritz Klose	Reinhardtstraße 14 10117 Berlin	Telefon: 030 / 3117 77294 Fax: 030 / 3117 77199 Moritz.Klose@wwf.de www.wwf.de

Anlage 2

Für die Gewährung einer Beihilfe bei Wolfsübergriffen einzuhaltende Mindeststandards beim Schutz von Weidetierbeständen

(Stand: 05.06.2018)

Nutztierrisse werden sich nie ganz vermeiden lassen. Die Einhaltung von Mindeststandards beim Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen ist daher die Voraussetzung dafür, dass im Falle eines Übergriffs (Wolf bestätigt / Wolf nicht auszuschließen) eine Beihilfe durch das Land Brandenburg gewährt wird. Die AG „Herdenschutz“ im Rahmen des Wolfs-Managementplans (WMP) hat sich auf folgende Mindeststandards als Voraussetzung für eine Beihilfe verständigt.

I. Schafe und Ziegen (Lamas, Alpakas):

Bei allen Einzäunungen für Weidetiere ist darauf zu achten, dass die Sicherung auch den Bereich von möglichen Toren einschließt. Beim Aufstellen der Zäune muss genügend Abstand zu Böschungen, angrenzenden höheren Ebenen (Heu-, Silageballen o. ä.) eingehalten werden, um ein Einspringen in die Weide durch den Wolf zu verhindern.

a) Mobile Zaunanlagen

Elektronetzäune oder mindestens 4-litzige Elektroäune (Bodenabstand der Litzen 20 - 40 - 65 - 90 cm) von jeweils mindestens 90 cm Höhe und einer Mindestspannung von 2.500 Volt (auf extrem trockenen Standorten und bei hohem, nassen Aufwuchs 2.000 Volt). Grundsätzlich sind die Schutzäune auch wasserseitig zu stellen. Sind die Nutztiere jedoch zusätzlich durch Herdenschutzhunde geschützt, muss bei der Deichpflege die Wasserseite nicht ausgekoppelt werden.

b) Festzaunanlagen

140 cm hohe Drahtgeflechtzäune mit Untergrabungsschutz. Als Untergrabungsschutz sind zwei stromführenden Drahtlitzen (Bodenabstand 20 und 40 cm, Mindestspannung 2.500 Volt) mittels Abstandsisolatoren außen am Zaun anzubringen. Alternativ kann bei neuen Zäunen entweder ein mindestens 100 cm breiter Teil des Drahtgeflechtzauns (Gesamthöhe des Drahtgeflechts also mindestens 2,40 m) außen vor dem Zaun flach ausgelegt und mit Erdankern am Boden zu fixiert oder der Zaun mindestens 50 cm tief eingegraben werden (Gesamthöhe des Drahtgeflechts also mindestens 1,90 m). Bei bestehenden Zäunen kann alternativ ein mindestens 100 cm breiter Drahtgeflechtstreifen außen vor dem Zaun flach ausgelegt, mit Bindendraht mit dem bestehenden Zaun fest verbunden und mit Erdankern am Boden fixiert werden.

c) Hütehaltung

Beim Hüten wird eine grasende Herde von einem Schäfer in Zusammenarbeit mit Hütehunden über weiträumige Naturflächen bewegt und beaufsichtigt. Dabei können weder mobile Zäune noch Festzaunanlagen eingesetzt werden. Kommt es trotz Anwesenheit des Schäfers zu Wolfsübergriffen, wird gleichwohl ein Schadensausgleich gewährt. (Beim Ziehen mit der Herde von einem Standort zum anderen oder bei Herden mit 500 oder mehr Mutterschafen müssen mindestens zwei Schäfer die Herde beaufsichtigen). Für den Nachtpferch gelten die Regelungen der Buchstaben a) -Mobile Zaunanlagen- oder b) -Festzaunanlagen- entsprechend.

II. Gehegewild

180 cm hohe Drahtgeflechtzäune mit Untergrabungsschutz. Als Untergrabungsschutz sind zwei stromführenden Drahtlitzen (Bodenabstand 20 und 40 cm, Mindestspannung 2.500 Volt) mittels Abstandsisolatoren außen am Zaun anzubringen. Alternativ kann bei neuen Zäunen entweder ein mindestens 100 cm breiter Teil des Drahtgeflechtzauns (Gesamthöhe des Drahtgeflechts also mindestens 2,80 m) außen vor dem Zaun flach ausgelegt und mit Erdankern am Boden zu fixiert oder der Zaun mindestens 50 cm tief eingegraben werden (Gesamthöhe des Drahtgeflechts also mindestens 2,40 m). Bei bestehenden Zäunen kann alternativ ein mindestens 100 cm breiter Drahtgeflechtstreifen außen vor dem Zaun flach ausgelegt, mit Bindendraht mit dem bestehenden Zaun fest verbunden und mit Erdankern am Boden fixiert werden.

III. Rinder

Rinder (Kälber) sind durch den Schutz der Herde einem ungleich geringeren Risiko von Wolfsübergriffen ausgesetzt als Schafe und Ziegen bzw. Gatterwild. Spezielle Herdenschutzmaßnahmen müssen daher in der Regel nicht ergriffen werden. Für die Gewährung einer uneingeschränkten Beihilfezahlung im Schadensfall reicht es aus, wenn die Einzäunung abhängig von der Haltungform (Mutterkühe, Bullen etc.) und des Abstands der Weide zu Gefahrenquellen (z. B. stark frequentierte Verkehrswege wie Autobahnen, Bundesstraßen, Bahnlinien, Flugplätze o. a.) dem jeweils in der aid-Broschüre „Sichere Weidezäune“, Heft 1132/2016, http://www.ble-medien-service.de/assets/downloads/free/1132_2016_sichere_weidezaeune_x000.pdf, empfohlenen Zäunungsstandard entspricht. Gem. dieser Broschüre ist bei einem Abstand der Weide von

- a) 500 m oder weniger zu Gefahrenquellen ein Festzaun mit drei stromführenden Stahldrähten (bei Milchkühen ist ein Festzaun mit nur zwei stromführenden Stahldrähten ausreichend, bei Mutterkühen mit Nachzucht ist bei besonders hohem Risiko ein Festzaun mit vier stromführenden Stahldrähten erforderlich),
- b) 500 – 1.000 m zu Gefahrenquellen ein Festzaun mit drei stromführenden Stahldrähten (bei Milchkühen ist ein Festzaun mit nur einem stromführender Stahldraht oder ein Elektrozaun mit einem stromführenden Kunststoffdraht ausreichend),
- c) mehr als 1.000 m zu Gefahrenquellen:
 - aa) Bullen: Festzaun mit drei stromführenden Stahldrähten
 - bb) weibliche Jungrinder: Festzaun mit zwei stromführenden Stahldrähten oder Elektrozaun mit zwei stromführenden Kunststoffdrähten
 - cc) Mutterkühe mit Nachzucht: Festzaun mit zwei stromführenden Stahldrähten
 - dd) Milchkühe: Elektrozaun mit einem stromführenden Kunststoffdraht

einzuhalten. Weicht die Einzäunung von den empfohlenen Zäunungsstandards ab, wird eine Beihilfezahlung im Schadensfall nur bei Rissen innerhalb der Weide gewährt. Als Ausnahme hiervon wird auch für Kälber bei einem Riss außerhalb der Weide ein Schadensausgleich gewährt, vorausgesetzt die tägliche Überprüfung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutztV wurde eingehalten.

Bei Bedarf veröffentlicht das LfU Schwerpunktgebiete des Rissgeschehens auf seinen Internetseiten zum Wolf. In diesen Schwerpunktgebieten wird Mutterkuhhaltern die Einrichtung wolfssicherer Abkalbweiden empfohlen. Verzichtet der Tierhalter auf eine vom LfU empfohlene und angemessene förderfähige Weidesicherung, wird eine Beihilfezahlung bei künftigen Schäden nicht mehr gewährt.

IV. Pferde

Bisher gab es erst einen Fall, bei dem ein Fohlen möglicherweise von Wölfen gerissen wurde. Für die Gewährung einer Beihilfezahlung im Schadensfall gelten die Ausführungen zu Rindern daher entsprechend.

Sofern es zukünftig auch bei Pferden nicht nur im Einzelfall zu Wolfsübergriffen kommen sollte, wird das LfU die Schwerpunktgebiete des Rissgeschehens auf seinen Internetseiten zum Wolf veröffentlichen. Pferdehaltern innerhalb dieser Schwerpunktgebiete ist die Einrichtung wolfssicherer Fohlungsweiden zu empfehlen.

V. Anforderungen an das Weidezaun-Material

Das verwendete stromführende Leitermaterial soll folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Leitungswiderstand < 0,25 Ohm/m.

Alle Leiterverbindungen müssen mit hochleitfähigem Material ausgeführt werden.

Zur Stromversorgung ist ein Weidezaungerät mit folgenden technischen Mindestanforderungen einzusetzen:

Es müssen je Weidezaungerät mindestens 3 geeignete Erdungsstäbe gesetzt werden, um eine ausreichende Erdung sicher zu stellen.

Maximale Spannung (Leerlaufspannung): 9.000 – 12.000 V

Spannung bei einer Zaunlast von 500 Ohm/m (Tierberührungsspannung): > 5.000 V

Entladeenergie (Schlagstärke): > 3,0 J

Theoretische Zaunlänge (einfach) bei starkem Bewuchs: 3 km

Bei 12 V-Akkugeräten müssen geeignete Akkus zum Einsatz kommen.

Anlage 3

Zumutbare Maßnahmen zum Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen

I Schafe und Ziegen (Lamas, Alpakas):

1. Mobile Zaunanlagen

- a) Bodennah abschließende stromführende Zäune (Elektronetzzäune oder mindestens 5-litzige Elektrozäune) von mindestens 120 Zentimeter Höhe und einer Mindestspannung von 4 000 Volt (auf extrem trockenen Standorten und bei hohem, nassen Aufwuchs 2 500 Volt). Bei Litzenzäunen Bodenabstand der Litzen 20 – 40 – 60 – 90 – 120 Zentimeter.
- b) Elektronetzzäune von mindestens 90 Zentimeter Höhe mit zusätzlicher Breitbandlitze (insgesamt 120 Zentimeter hoch).
- c) Elektronetzzäune von mindestens 90 Zentimeter Höhe in Kombination mit Herdenschutzhunden (in der Regel mindestens zwei geprüfte erwachsene Herdenschutzhunde je Nutztierherde, abhängig von der Größe und Übersichtlichkeit der Weidefläche).

Grundsätzlich sind Schutzzäune auch wasserseitig zu stellen. Sofern dies nach Einschätzung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege im Einzelfall sinnvoll und zumutbar ist, sind zusätzlich einfache optische (zum Beispiel Flatterband) und akustische (zum Beispiel Glöckchen) Abschreckungsmaßnahmen durchzuführen.

2. Festzaunanlagen

140 Zentimeter hohe Drahtgeflechtzäune mit Untergrabungsschutz und zusätzlicher Breitbandlitze (ab Bodenoberfläche insgesamt 160 Zentimeter hoch). Als Untergrabungsschutz sind zwei stromführende Drahtlitzen (Bodenabstand 20 und 40 Zentimeter, Mindestspannung 2 500 V) mittels Abstandsisolatoren außen am Zaun anzubringen. Alternativ kann bei neuen Zäunen entweder ein mindestens 100 Zentimeter breiter Teil des Drahtgeflechtzauns (Gesamthöhe des Drahtgeflechts mindestens 2,40 Meter) außen vor dem Zaun flach ausgelegt und mit Erdankern am Boden fixiert oder der Zaun mindestens 50 Zentimeter tief eingegraben werden (Gesamthöhe des Drahtgeflechts mindestens 1,90 Meter). Bei bestehenden Zäunen kann alternativ ein mindestens 100 Zentimeter breiter Drahtgeflechtstreifen außen vor dem Zaun flach ausgelegt, mit Bindendraht mit dem bestehenden Zaun fest verbunden und mit Erdankern am Boden fixiert werden.

II Gehegewild

180 Zentimeter hohe Drahtgeflechtzäune mit Untergrabungsschutz. Als Untergrabungsschutz sind zwei stromführende Drahtlitzen (Bodenabstand 20 und 40 Zentimeter, Mindestspannung 2 500 V) mittels Abstandsisolatoren außen am Zaun anzubringen. Alternativ kann bei neuen Zäunen entweder ein mindestens 100 Zentimeter breiter Teil des Drahtgeflechtzauns (Gesamthöhe des Drahtgeflechts mindestens 2,80 Meter) außen vor dem Zaun flach ausgelegt und mit Erdankern am Boden fixiert oder der Zaun mindestens 50 Zentimeter tief eingegraben werden (Gesamthöhe

des Drahtgeflechts mindestens 2,40 Meter). Bei bestehenden Zäunen kann alternativ ein mindestens 100 Zentimeter breiter Drahtgeflechtstreifen außen vor dem Zaun flach ausgelegt, mit Bindedraht mit dem bestehenden Zaun fest verbunden und mit Erdankern am Boden fixiert werden.

III Rinder und Pferde

Grundsätzlich ist die Durchführung der gleichen Schutzmaßnahmen wie bei Schafen und Ziegen erforderlich (siehe Abschnitt I). Rinder (Kälber) und insbesondere Pferde (Fohlen) sind jedoch einem ungleich geringeren Risiko von Wolfsübergriffen ausgesetzt als Schafe und Ziegen beziehungsweise Gatterwild. Spezielle Herdenschutzmaßnahmen müssen daher in der Regel nur dann ergriffen werden, wenn es regional zu Rissen gekommen ist. Vielfach reicht es aus, spezielle Abkalbe- beziehungsweise Fohlungsweiden gemäß Abschnitt I wolfsicher einzuzäunen. Welche Herdenschutzmaßnahmen bei Rindern und Pferden vor der Durchführung von Maßnahmen nach § 4 Absatz 1 im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 1 zumutbar sind, ist daher jeweils von der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege festzulegen.

IV Sonstiges

Bei allen Einzäunungen für Weidetiere ist darauf zu achten, dass die Sicherung auch den Bereich von möglichen Toren einschließt. Beim Aufstellen der Zäune muss genügend Abstand zu Böschungen, angrenzenden höheren Ebenen (Heu-, Silageballen oder Ähnliches) eingehalten werden, um ein Einspringen in die Weide durch den Wolf zu verhindern. Bei allen Ställen/Unterständen ist darauf zu achten, dass diese entweder innerhalb des umzäunten Bereiches liegen oder anderweitig gegen ein Eindringen von Wölfen gesichert sind.

Anlage 4

Richtlinie

zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber)

vom 27. Februar 2017

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Durch die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ist das Land dazu verpflichtet, dem Wolf und dem Biber Schutz zu gewähren und ihr Überleben dauerhaft zu sichern.

1.2 Durch die Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber) wird ein Beitrag zur Vermeidung von Schäden durch den Wolf geleistet, indem Zuwendungen für zusätzliche finanzielle Aufwendungen zur Vermeidung von Nutztierrißen gewährt werden.

Gleiches gilt für den Biber. Hierbei geht es insbesondere zur Vermeidung von Schäden an der Infrastruktur auch von Teichwirtschaften sowie an erhaltenswerten Gehölzen. Dadurch soll die Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber dem Wolf und Biber gestärkt und ein konfliktarmes Nebeneinander ermöglicht werden.

1.3 Auf Grundlage dieser Richtlinie und des § 44 LHO gewährt das Land Brandenburg zur Förderung von Präventionsmaßnahmen freiwillige Zuwendungen zur Prävention von Schäden, die durch den Wolf bzw. Biber verursacht werden.

1.4 Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

1.5 Die Maßnahme wird auf Grundlage von Nr. 1.1.1.1 „Beihilfen für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in landwirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion“ (Randnummer 143 e) der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) notifiziert. Die o. g. Beihilfe darf erst gewährt werden, wenn sie von der Kommission genehmigt worden ist. Siehe auch Punkt 6.1 (De-minimis Anwendung vor Notifizierung durch die EU Kommission).

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf

2.1.1 Eine Zuwendung erfolgt für die Nutztierhaltung im Freiland, insbesondere für die Haltung von Schafen, Ziegen, Gatterwild und Rindern.

2.1.2. Maßnahmen des technischen Herdenschutzes:

Förderfähig ist die Anschaffung von technischen Mitteln (durch den Wolf bedingter Mehraufwand im Herdenschutz) insbesondere in der Schaf- und Ziegenhaltung (Hütepferche), Mutterkuhhaltung (insbesondere Abkalbweiden) und in der Gehegehaltung von Schalenwild, die über den durch den Tierhalter zu erbringenden Mindestschutz hinausgehen (Mindeststandards Herdenschutz MLUL/LfU; siehe Homepage: www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.414160.de).

Die Maßnahme enthält je Koppel die Anschaffung folgender Materialien einschließlich deren Installation:

- Weidezaungerät, Zubehör (Grundausstattung) ohne Solar,
- Weidezaungerät, Zubehör (Grundausstattung) mit Solar,
- Elektronetzzaun (106 -110 cm),
- Flatterband/Breitbandlitze bzw. Drahtlitze und Zaunpfosten sowie Zubehör,
- Knotengitter-Zaunmaterial zur untergrabungssicheren Ergänzung bestehender Festzäune,
- Elektrolitze und Zubehör zur untergrabungssicheren Ergänzung bestehender Festzäune,
- Kostenanteil, der sich auf die Herstellung der Untergrabungssicherung bei Neuanlage von Festzäunen bezieht.

2.1.3 Nichttechnische Maßnahmen zum Herdenschutz (Herdenschutzhunde):

- Die Anschaffungs- und Ausbildungskosten für nicht ausgebildete Herdenschutzhunde sowie Anschaffungskosten ausgebildeter Herdenschutzhunde,
- die Kosten für die Zuchtzertifizierung- und Ausbildungsprüfung des Hundes sowie für die Prüfung zum Erwerb des Sachkundenachweises (mit Ausnahme der Kosten der Prüfung im Falle eines Nichtbestehens) des Hundehalters/Hundeführers,
- die Kosten der Leistungsprüfung von ausgebildeten Herdenschutzhunden sind förderfähig.

2.1.4 Nicht förderfähig sind:

Anschaffungskosten von unausgebildeten Herdenschutzhunden ohne deren Ausbildungskosten.

2.2. Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Biber

2.2.1 Die Zuwendungen dienen der Schaffung von Akzeptanz und dem Schutz des Bibers. Insbesondere folgende Maßnahmen werden u. a. im Rahmen dieser Richtlinie gefördert:

- Anstriche zum Schutz von Gehölzen
- Drahtmanschetten zum Schutz von Gehölzen
- Drahtthosen für Einzelbäume
- Sicherung von Zu - und Abläufen in Teichanlagen
- Dammdrainagen
- Einbau von Stahlmatten, Dichtwänden, Steinlagen, Kiessperren zum Schutz von Dämmen und Böschungen
- Einbau von Gittern zum Schutz von Durchlässen
- Festzäune
- Elektrozäune
- Bibertäuscher

2.2.2 Folgende Maße von Festzäunen sind als Orientierung gedacht (vgl. Broschüre „Mit dem Biber leben“):

- Höhe: 80 – 90 cm
- Maschengröße 40x40 mm, Drahtstärke 2,8 mm
- Untergrabungsschutz mind. 30 cm tief

Die Tiefe des Untergrabenschutzes ist stark von den örtlichen Bedingungen abhängig. In der Nähe zu Gewässern muss dieser in Abhängigkeit von der Entfernung zum Gewässer ggf. bis auf Höhe

der Gewässersohle geführt werden. Die konkrete Ausführung des Festzauns ist durch den zuständigen Biberbeauftragten prüfen zu lassen und ggf. anzupassen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Richtlinie können natürliche sowie juristische Personen des öffentlichen bzw. privaten Rechts sein.

Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 35 Abs. 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) handelt, oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Mit dem Antrag ist ein Bestätigungsvermerk der zuständigen Wolfs- bzw. Biberbeauftragten hinsichtlich der Angemessenheit, der fachlichen Notwendigkeit und der Art und Weise der umzusetzenden Maßnahmen einzureichen.

4.2 Ist mit der Durchführung der Maßnahmen eine Änderung baulicher Anlagen verbunden, ist die Einverständniserklärung des Eigentümers/Nutzungsberechtigten dem Antrag beizufügen, sofern dieser nicht selbst der Antragsteller ist.

4.3 Die Gewährung einer Zuwendung für Präventionsmaßnahmen bei Mutterkuhhaltung ist grundsätzlich nur unter Berücksichtigung des aktuellen Rissgeschehens bei Mutterkuhhaltungen möglich. Das aktuelle Rissgeschehen wird durch das Landesamt für Umwelt (LfU) auf der Homepage des LfU veröffentlicht.

Für Zuwendungen nach Ziffer 2.1 gilt:

4.4 Ausgebildete Herdenschutzhunde müssen durch die AG Herdenschutzhunde e.V. zertifiziert sein und die Prüfung bestanden haben.

4.5 Für die Anschaffung von Welpen kann nur dann eine Zuwendung vereinbart werden, wenn durch den Hundehalter/Hundeführer ein Nachweis über die eigene Befähigung zur Ausbildung der Hunde durch die AG Herdenschutzhunde e.V. erbracht wird oder wenn ein für die Herdenschutzhund-Ausbildung zugelassener Betrieb mit der Ausbildung beauftragt wird.

Die AG Herdenschutzhunde e.V. muss die Herkunft der Welpen aus einer geeigneten Zucht zertifizieren.

Für Zuwendungen nach Ziffer 2.2 gilt:

4.6 Die bauliche Sicherung von gefährdeten Dammbereichen in bewirtschafteten Teichanlagen kann nur nach folgenden Prioritäten als Präventionsmaßnahme nach dieser Richtlinie gefördert werden, sofern der zuständige Biberbeauftragte sowohl die Angemessenheit und fachliche Notwendigkeit als auch die Finanzierbarkeit der vorgesehenen Maßnahme in seiner Stellungnahme nach Punkt 4.1 bestätigt hat:

- Priorität 1: Maßnahmen in bewirtschafteten Teichanlagen, die in einem FFH-Gebiet liegen, in dem der Biber als Art von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang 2 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) genannt ist.

- **Priorität 2:** Maßnahmen in bewirtschafteten Teichanlagen, die in einem FFH-Gebiet liegen, in dem der Biber nicht als Art von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang 2 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) genannt ist.
- **Priorität 3:** Maßnahmen in bewirtschafteten Teichanlagen, die in einem Naturschutzgebiet liegen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart/Finanzierungsart: Projektförderung / Anteilfinanzierung

5.2 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.3 Höhe der Zuwendung:

Die Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie werden als Zuschuss zu 100 % der förderfähigen Kosten gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlagen:

5.4.1 Förderfähig sind investive und sächliche Ausgaben für projektbezogene Kosten zur Umsetzung der Vorhaben gemäß Ziffer 2 der Richtlinie.

5.4.2 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist förderfähig, für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger im gesamten Zeitraum der Zweckbindung der Maßnahme nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

5.4.3 Allgemeine Aufwendungen für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen sowie Planungsleistungen einschließlich der Kosten für die FFH-Verträglichkeitsprüfung sind zuwendungsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb (mindestens drei Angebote) vorab erfolgt ist.

Diese Kosten sind bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 20 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben zuwendungsfähig.

5.4.4 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den Nr. 3 ANBest – P, G zu § 44 LHO (siehe Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO). Demnach sind bei Zuwendungen ab 50.000,- Euro die Vergabebestimmungen der VOB (Bauleistungen) und VOL (Dienst – und Lieferleistungen) anzuwenden.

Bei Zuwendungen unter 50.000 Euro sind drei Kostenangebote zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes einzuholen.

5.4.5 Sollen mit den zu erwerbenden Hunden eigene Nachzuchten begründet werden und müssen diese deswegen aus getrennten Zuchtlinien abstammen, so sind jeweils für die männlichen und weiblichen Tiere getrennte Angebote mehrerer Züchter einzuholen.

5.4.6 Höchstbeträge:

Die Höhe der Zuwendung für das unten aufgeführte Material inklusive Installation zur Schaffung von wolfsicheren Koppeln ist je Koppel begrenzt auf:

- Sicherung von Abkalbweiden in der Mutterkuhhaltung:

max. 60,00 € (netto)/Mutterkuh.

- Anschaffung und Ausbildung eines zertifizierten Herdenschutzhundes:

max. 4.000 € (brutto) pro Herdenschutzhund

5.4.7 Abweichend zu § 44 LHO gilt für eine Förderung nach dieser Richtlinie eine Bagatellgrenze von 1.000 EUR.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bis zum Vorliegen einer Zustimmung der Europäischen Union zur vorliegenden Richtlinie finden die nachfolgenden De-minimis Verordnungen Anwendung.

6.2 Maßnahmen innerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion

Die Unterstützung der Maßnahmen zur Förderung von Präventionsmaßnahmen erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor und ist auf einen Betrag in Höhe von maximal 15.000 EUR in drei Steuerjahren pro Zuwendungsempfänger begrenzt.

6.3 Maßnahmen außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion

Die Zahlung einer Zuwendung an ein Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (max. 200.000 EUR in drei Steuerjahren pro Zuwendungsempfänger).

Bei Anlagen der Aquakultur in der Primärproduktion gilt die Verordnung (EU) Nr. 717/2014 vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, wonach eine Obergrenze von 30.000 EUR pro Zuwendungsempfänger innerhalb von drei Steuerjahren gilt.

6.4 De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag überschritten wird.

6.5. Für die Zuchtzertifizierung und Ausbildungsprüfung ist die AG Herdenschutzhund e.V. zuständig. Der Zuwendungsempfänger muss vor Auszahlung einen Sachkundenachweis zur Haltung von Herdenschutzhunden vorlegen, der bei der AG Herdenschutzhund e.V. erworben werden kann.

6.6. Bei jedem im Rahmen der Zuwendung erworbenen, bereits ausgebildeten Herdenschutzhund ist die Bescheinigung über die Leistungsprüfung sowie die Chipnummer des Hundes vorzulegen.

6.7. Wenn ein Herdenschutzhund vor Ablauf der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren stirbt, ist eine Bescheinigung des Tierarztes erforderlich. Die Bewilligungsbehörde ist über den Tod des Tieres unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

6.8. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
- Bauten und baulichen Anlagen, die keine Zäune sind, innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger;
- sonstige Maßnahmen, die nicht Bauten und baulichen Anlagen sind, einschließlich Zäune innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.9. Der Landesrechnungshof, das Fachministerium und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesem zu prüfen.

7. Verfahren

Das Verfahren zur Umsetzung erfolgt auf Grundlage der Landeshaushaltsordnung (LHO) §§ 23 und 44.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen und die Prüfung der Verwendungsnachweise ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) zuständig.

7.1. Antragsverfahren

Anträge sind vollständig und formgebunden, schriftlich entsprechend den Vorgaben nach Randnummer 71 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu stellen. Die Arbeiten an dem betreffenden Vorhaben oder die betreffenden Tätigkeiten dürfen gemäß Randnummer 70 nicht bereits aufgenommen worden sein, bevor der Empfänger bei den nationalen Behörden einen Beihilfeantrag gestellt hat. Der Antrag beinhaltet eine Stellungnahme der zuständigen Wolfs- bzw. Biberbeauftragten.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

7.3. Anforderungs- und Auszahlverfahren

7.3.1 Die Zuwendungen sind auf Antrag erst auszuzahlen, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten.

7.3.2 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden (siehe Anlage 2 zu VV Nr. 1.4 zu § 44 LHO).

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gemäß § 44 LHO gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Einen Prüfvermerk über die sachgerechte Ausführung der Maßnahme muss bei dem zuständigen Wolfs- bzw. Biberbeauftragten eingeholt werden.

7.5 zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.5.2 Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 01.07.2016 die Angaben nach Randnummer 128 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfen-Website veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 27. Februar 2017 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Potsdam, den 27. Februar 2017

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger

Anlage 5

Richtlinie des Brandenburgischen Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zum Ausgleich von durch Wölfe verursachten Schäden

vom 1. März 2017

1. Zuwendungszweck

Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO Zuwendungen zum teilweisen Ausgleich von in Nr. 2 näher bestimmten Sachschäden, die durch den Wolf verursacht werden. Der Schadenausgleich dient zur Verbesserung der Akzeptanz des Wolfs bei gewerblichen und privaten Tierhaltern im ländlichen Raum (z.B. Schäfer und Wildgehegebetreiber). Aufgrund der Ernährungsweise von Wölfen sind Konflikte mit deren Nutzungsinteressen unvermeidlich. Damit dient die Richtlinie im Sinne von § 38 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unmittelbar dem Schutz des Wolfes, der sich nach einer langen und in seiner Ausrottung in Deutschland vor 150 Jahren mündenden Phase intensiver Verfolgung gegenwärtig in Mitteleuropa wieder auszubreiten beginnt. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Maßnahme wird gemäß Abschnitt 1.2.1.4 und 1.2.1.5 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) notifiziert.

2. Gegenstand der Förderung

Ausgeglichen werden folgende Schäden, sofern Wölfe als Verursacher mit hinreichender Sicherheit festgestellt wurden:

- 2.1 Schäden an Nutztieren einschließlich Herdenschutz- und Hütehunden, insbesondere durch deren Tötung oder Verletzung, einschließlich der erforderlichen Tierarztkosten,
- 2.2 sonstige Sachschäden, die infolge des Übergriffs auf die Nutztiere entstehen, z. B. an Schutzzäunen und sonstigen Schutzvorkehrungen, 2.3 Aufwendungen für die Beseitigung von Tierkadavern.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, die Träger eines Unternehmens sind. Das Unternehmen muss Waren des Anhanges I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) produzieren.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Dem Grundsatz „Prävention vor Entschädigung“ folgend, setzt die Gewährung einer Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie voraus, dass der Zuwendungsempfänger seine Nutztierbestände entsprechend den Vorgaben des § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 3 Nr. 1 - 4 BNatSchG hält. Außerdem müssen die in der AG Herdenschutz beim MLUL abgestimmten „Mindeststandards beim Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen“ zur Vermeidung von Übergriffen durch Wölfe auf Nutztierbestände eingehalten worden sein. Die Mindeststandards und

weitere Informationen für Tierhalter finden sich unter dem Link <https://lfu.brandenburg.de/info/wolf> im Internet.

4.2 Eine Zuwendung wird nur für Schäden gewährt, die nach In-Kraft-Treten dieser Richtlinie aufgetreten sind.

5. Höhe der Zuwendung

Geschädigten Tierhaltern (Zuwendungsempfänger) kann ein Schadensausgleich in Höhe von 100 % des errechneten direkten Schadens (Schäden an Nutztieren einschließlich Herdenschutz- und Hütehunden) und 80 % (Anteilfinanzierung) des errechneten indirekten Schadens (sonstige Schäden infolge des Übergriffs, einschließlich Tierarztkosten) ersetzt werden. Die Berechnung des Schadens erfolgt dabei auf Grundlage eines landesweit einheitlichen Berechnungsschemas. Von dem errechneten Schaden sind etwaige Kosten abzuziehen, die dem Zuwendungsempfänger nicht entstanden sind, ohne dass dies unmittelbar auf das Schadensereignis zurückzuführen wäre, und die andernfalls angefallen wären. Die Schadensbewertung erfolgt durch das Landesamt für Umwelt (LfU) in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF).

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Höhe des Schadensausgleich nach dieser Richtlinie und sonstiger Ausgleichzahlungen für die Schäden, einschließlich der Zahlungen, die im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolice für die Schäden geleistet werden, darf 100 % der Kosten des errechneten direkten Schadens und 80 % der Kosten des errechneten indirekten Schadens nicht übersteigen. Die Beihilfe wird nur dann gewährt, wenn andere Stützungsinstrumente nicht in Anspruch genommen werden.

6. Verfahren

6.1 Schadensmeldung

Der Zuwendungsempfänger muss den eingetretenen Schaden nach seiner Entdeckung unverzüglich, spätestens aber vor Ablauf von 24 Stunden, beim LfU oder dem örtlich zuständigen Landratsamt bzw. der örtlich zuständigen Kreisfreien Stadt (Untere Naturschutzbehörde) melden, damit die Schadensursache mit hinreichender Gewissheit festgestellt werden kann. Das LfU wird die Begutachtung des Schadens, insbesondere des Risses, veranlassen und ein Riss- und Schadensprotokoll einschließlich einer Beurteilung der Haltungssituation erstellen lassen.

6.2 Ermittlung der Schadenshöhe

Das Riss- und Schadensprotokoll wird vom LfU an das für die Ermittlung der Schadenshöhe zuständige LELF weitergeleitet. Dort erfolgen die Schadensbewertung und die Ermittlung der Schadenshöhe.

6.3 Antrag auf Schadensausgleich

Der Geschädigte stellt spätestens 6 Monate nach der Schadensmeldung gemäß Nr. 6.1 beim LfU einen schriftlichen Antrag. Dem Antrag sind – soweit vorhanden – Belege beizufügen, aus denen die Höhe des geltend gemachten Schadens hervorgeht. Das LfU leitet die Belege an das LELF weiter und stellt nach Prüfung der Schadensberechnung des LELF die Höhe des zu zahlenden Schadensausgleichs durch Zuwendungsbescheid fest. Die Auszahlung des errechneten Zuschusses wird durch das LfU veranlasst.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis ist wegen der Natur der Zuwendung, die nicht für die Verwirklichung in der Zukunft liegender Vorhaben, sondern für den Ausgleich in der Vergangenheit liegender Schäden gewährt wird, nicht zu führen.

7.2 Aufbewahrungsfrist für Zahlungsbelege

Werden zur Ermittlung der Schadenshöhe Zahlungsbelege vorgelegt, sind diese für zehn Jahre, gerechnet ab der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides, aufzubewahren.

7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Ausschluss von Unternehmen

Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 35 Abs. 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) handelt, oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Wenn die finanziellen Schwierigkeiten eines im Agrar- oder Forstsektor tätigen Unternehmens durch ein Schadensereignis gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.5 „Beihilfen zum Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachten Schäden“ der Rahmenregelung verursacht wurden, können im Einklang mit der Rahmenregelung Beihilfen zum Ausgleich oder zur Wiederherstellung der durch solche Schadensereignisse entstandenen Verluste gewährt und weiterhin als mit dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar angesehen werden.

Darüber hinaus sollte bei Beihilfen für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren im Rahmen der gegenwärtigen Maßnahme gemäß Abschnitt 1.2.1.4 der Rahmenregelung unter bestimmten Bedingungen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und unter Berücksichtigung der Notlage kein Unterschied in Bezug auf die wirtschaftliche Situation der Unternehmen gemacht werden.

9. Transparenzpflicht

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 01.07.2016 die Angaben nach Randnummer 128 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfen-Website veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.

10. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Eine Zuwendung darf erst gewährt werden, wenn die Richtlinie erfolgreich bei der Europäischen Kommission gemäß Abschnitt 1.2.1.4 sowie 1.2.1.5 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) notifiziert worden ist.

Potsdam, den 1. März 2017

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger

ENTWURF

Anlage 6

Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Wolf (Brandenburgische Wolfsverordnung – BbgWolfV)

Vom 26. Januar 2018

Auf Grund des § 45 Absatz 7 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und des § 17 der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) in Verbindung mit § 30 Absatz 4 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) und § 1 Absatz 2 Satz 2 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft:

§ 1

Verscheuchen von Wölfen [Canis lupus]

Soweit Wölfe hierbei nicht verletzt werden, unterliegt das Verscheuchen von Wölfen, die sich Menschen oder Weidetieren annähern oder in geschlossene Ortslagen von Dörfern und Städten eingedrungen sind oder sich in deren unmittelbarer Nähe aufhalten, nicht den Verboten des § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes; zulässig ist auch das Werfen mit Gegenständen oder Ähnliches. Das Nachstellen und Aufsuchen von Wölfen mit dem Ziel, sie zu verscheuchen, ist gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Vergrämung von Wölfen mit auffälligem Verhalten

(1) Im Interesse der Gesundheit des Menschen wird nach § 7 berechtigten Personen nach Maßgabe dieser Verordnung gestattet, Wölfen mit auffälligem Verhalten nachzustellen und sie zu vergrämen. Zur Vergrämung zugelassen sind alle geeigneten Methoden und Geräte, einschließlich Gummigeschossen, Warn- oder Schreckschüssen, künstlichen Lichtquellen, Spiegeln oder anderen beleuchtenden oder blendenden Vorrichtungen sowie akustischen, elektrischen oder elektronischen Geräten, sofern den Wölfen hierdurch keine Verletzungen zugefügt werden, die über kleine Hautwunden oder Hämatome hinausgehen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn das Landesamt für Umwelt als Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege zuvor bestätigt hat, dass ein auffälliges Verhalten vorliegt. Ein solches Verhalten ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich ein Wolf

1. wiederholt Menschen außerhalb von Fahrzeugen bis auf eine Entfernung von wenigen Metern aktiv annähert und es sich nicht um einen Welpen handelt,

2. tagsüber wiederholt in geschlossenen Ortslagen von Dörfern und Städten oder

3. über mehrere Tage hintereinander in der unmittelbaren Nähe von Siedlungsbereichen aufhält und er sich nicht durch nach § 1 zulässige Maßnahmen verscheuchen lässt.

(3) Sofern die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege dies für erforderlich hält, dürfen die in § 7 genannten Personen Wölfe mit auffälligem Verhalten auch mit Fallen fangen und betäuben oder mittels Betäubung durch Teleinjektionsgeräte der Natur entnehmen, um sie zu besendern oder anderweitig zu kennzeichnen und anschließend bei oder nach ihrer Wiederfreilassung gezielt zu vergrämen.

§ 3

Tötung von Wölfen mit für den Menschen problematischem oder aggressivem Verhalten

(1) Im Interesse der Gesundheit des Menschen wird nach § 7 berechtigten Personen nach Maßgabe dieser Verordnung gestattet, Wölfen mit für den Menschen problematischem Verhalten nachzustellen und mit einer geeigneten Schusswaffe tierschutzgerecht zu töten. Ein für den Menschen problematisches Verhalten liegt vor, wenn die Vergrämung eines nach § 2 Absatz 2 Satz 2 auffälligen Wolfes nach Einschätzung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege nicht möglich ist oder die Vergrämung erfolglos bleibt.

(2) Ist ein Abschuss nach Absatz 1 nicht möglich, dürfen Wölfe mit für den Menschen problematischem Verhalten von nach § 7 berechtigten Personen auch mit Fallen gefangen oder mit einem Narkosegewehr oder sonstigen Teleinjektionsgeräten betäubt und der Natur entnommen werden. Nach Satz 1 der Natur entnommene Wölfe sind durch einen Tierarzt oder eine andere zur Tötung von Wirbeltieren berechnigte Person tierschutzgerecht zu töten, sofern bei Welpen eine artgerechte Unterbringung nicht in Frage kommt.

(3) Im Interesse der Gesundheit des Menschen dürfen Wölfe, die sich aggressiv gegenüber Menschen verhalten, von nach § 7 berechtigten Personen auch ohne vorherige Vergrämung oder den Versuch der Vergrämung gemäß Absatz 1 geschossen werden. Absatz 2 gilt entsprechend. § 10 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Brandenburgischen Polizeigesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Ausnahmen zur Abwendung von Übergriffen auf Nutztiere

(1) Zur Abwendung drohender erheblicher landwirtschaftlicher Schäden wird nach § 7 berechtigten Personen nach Maßgabe dieser Verordnung gestattet, Wölfen nachzustellen und mit einer geeigneten Schusswaffe tierschutzgerecht zu töten. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn ein oder mehrere Wölfe mehrfach in Weidetierbestände eingedrungen sind, die nach den in der Anlage aufgeführten „Zumutbaren Maßnahmen zum Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen“ geschützt waren, und dort Nutztiere gerissen oder verletzt haben. Als mehrfaches Eindringen gilt das mindestens zweimalige Eindringen in denselben Weidetierbestand oder das mindestens zweimalige Eindringen in verschiedene Weidetierbestände durch mutmaßlich denselben Wolf oder mutmaßlich dieselben Wölfe.

(3) Soweit Übergriffe auf nach Absatz 2 geschützte Nutztiere anders nicht beendet werden können, ist es zulässig, auch das gesamte Rudel zu entnehmen oder zu töten.

§ 5

Wolfs-Hund-Hybriden

Ergibt das Monitoring der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege das Vorkommen von Hybriden zwischen Wolf und Hund (Wolfshybriden) wird nach § 7 berechtigten Personen nach Maßgabe dieser Verordnung gestattet, den Hybriden zum Schutz der heimischen Tierwelt nachzustellen, um sie zu fangen, auf sonstige Weise lebend der Natur zu entnehmen oder durch Abschuss zu töten. Nach Satz 1 lebend der Natur entnommene Wolfshybriden sind tierschutzgerecht zu töten, soweit eine artgerechte Unterbringung im Einzelfall nicht möglich ist.

§ 6

Einschränkungen

(1) Bei der Entnahme oder Tötung von Wölfen oder Wolfshybriden nach dieser Verordnung sind die tierschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Insbesondere dürfen

1. beim Fallenfang nach § 2 Absatz 3, § 3 Absatz 2 oder § 5 nur von der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege hierzu bereit gestellte oder empfohlene Fallen verwendet werden, die unversehrt fangen und das unbeabsichtigte Fangen von sonstigen wild lebenden Tieren nach Möglichkeit ausschließen;

2. keine Wölfe oder Wolfshybriden mit unselbstständigen Jungtieren geschossen oder der Natur entnommen werden, es sei denn, dass das verbleibende Elterntier nach Einschätzung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege allein in der Lage ist, die Jungen aufzuziehen oder, wenn dies nicht der Fall ist oder beide Elterntiere entnommen werden müssen, die Jungtiere vor den Elterntieren getötet oder der Natur entnommen werden; soweit dies im Einzelfall möglich ist, sind die Jungtiere lebend der Natur zu entnehmen und artgerecht unterzubringen;

3. bei der Tötung von Wölfen oder Wolfshybriden mit Schusswaffen nur Patronen mit ausreichender Tötungswirkung verwendet werden.

Satz 2 Nummer 2 gilt nicht für Wölfe nach § 3 Absatz 3 oder bei denen nach Einschätzung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund ihres sonstigen Verhaltens eine akute Gefahr für die Gesundheit von Menschen nicht ausgeschlossen werden kann oder bei der Tötung schwer verletzter Wölfe nach § 9.

(2) Die Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 2 bis 5 ist in Naturschutzgebieten und im Nationalpark Unteres Odertal sowie in Gebieten, die als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind oder gemäß § 11 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes einer Veränderungssperre zwecks Ausweisung als Naturschutzgebiet unterliegen, nur zulässig, wenn die Maßnahme nicht nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung oder dem jeweiligen Gesetz verboten ist oder wenn für die Maßnahme durch den jeweiligen Landkreis beziehungsweise die jeweilige kreisfreie Stadt als zuständige Naturschutzbehörde nach § 1 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung eine flächenschutzrechtliche Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährt worden ist. § 3 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) In Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes und in Europäischen Vogelschutzgebieten nach § 7 Absatz 1 Nummer 7 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Durchführung von Maßnahmen nach dieser Verordnung zulässig, wenn die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege durch eine Prüfung nach § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes festgestellt hat, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes bei der Durchführung der Maßnahmen ausgeschlossen werden kann. § 3 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege kann in den in Absatz 3 genannten Gebieten im Einzelfall Ausnahmen nach § 34 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zulassen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes bei der Durchführung der Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 7

Berechtigte Personen

(1) Zu Maßnahmen nach den §§ 2 bis 5 sind nur dazu geeignete Personen berechtigt, die von der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege nach Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen dieser Verordnung im Einzelfall zur Durchführung der jeweiligen Maßnahmen bestellt wurden. Zusammen mit der Beauftragung legt die Fachbehörde die genauen zeitlichen und örtlichen Umstände bei der Durchführung der Maßnahmen fest.

(2) Zur Vergrämung von Wölfen nach § 2 mit Gummigeschossen, Warn- oder Schreckschüssen sowie zur Tötung von Wölfen oder Wolfshybriden mit einer Schusswaffe nach den §§ 3 bis 5 darf

nur bestellt werden, wer einen gültigen Jagdschein oder eine andere waffenrechtliche Erlaubnis besitzt. Bei der Bestellung von Personen zur Tötung von Wölfen nach § 4 sind vorrangig die in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigten Personen zu berücksichtigen. Soweit Maßnahmen nach Satz 1 nicht durch die in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigte

Person erfolgen, ist diese nach Möglichkeit vorab zu informieren. Besteht keine Möglichkeit, die jagdausübungsberechtigte Person vor Durchführung der Maßnahmen zu informieren, hat die Information nachträglich zu erfolgen.

(3) Zur Entnahme von Wölfen oder Wolfshybriden mit betäubenden Mitteln nach § 2 Absatz 3, § 3 Absatz 2 oder § 5 dürfen nur Tierärzte oder Personen, die über eine Ausnahme nach § 5 Absatz 1 Satz 5 des Tierschutzgesetzes verfügen, bestellt werden. Zur Entnahme von Wölfen mit einem Narkosegewehr darf zusätzlich nur bestellt werden, wer die waffenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

§ 8

Informations- und Beobachtungspflichten

(1) Der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege hat unverzüglich Bericht zu erstatten, wer von

1. § 2 Gebrauch gemacht hat, über die Anzahl der vergrämten Wölfe unter Angabe des genauen Ortes und Datums und der angewandten Methode;

2. den §§ 3 bis 5 Gebrauch gemacht hat, über den genauen Entnahme- oder Abschussort, das genaue Entnahme- oder Abschussdatum und die Anzahl der jeweils entnommenen oder getöteten Wölfe oder Wolfshybriden.

(2) Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege hat die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde zu informieren, wenn in ihrem Bereich ein Wolf mit für den Menschen problematischem Verhalten bestätigt wurde. Beim Auftreten eines Wolfes, der sich ohne ersichtlichen Grund aggressiv gegenüber Menschen verhält, sind zusätzlich die örtlich zuständigen Polizeidienststellen und Kommunen zu informieren.

(3) Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege hat darüber zu wachen, dass es weder zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen des Wolfs kommt noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Wolfs in der kontinentalen Region Deutschlands behindert wird. Die Verordnung ist aufzuheben, falls sich eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen des Wolfs abzeichnen sollte oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Wolfs in der kontinentalen Region Deutschlands behindert wird.

(4) Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege hat außerdem darüber zu wachen, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden. Sie kann nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen, um deren Einhaltung sicherzustellen. Sie kann insbesondere die Befugnisse nach den §§ 1 bis 4 im Einzelfall entziehen, wenn von ihnen in missbräuchlicher Weise Gebrauch gemacht, der Berichtspflicht nach § 8 oder der Abgabepflicht nach § 10 nicht nachgekommen wird.

§ 9

Tötung schwer verletzter Wölfe

(1) Schwer verletzte Wölfe dürfen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses von einer Tierärztin oder einem Tierarzt getötet werden, wenn das Tier nach dem Urteil der Tierärztin oder des Tierarztes nicht oder nur unter nicht behebbaren erheblichen Leiden oder Schmerzen weiterleben könnte. Die Tötung darf in Beisein der Tierärztin oder des Tierarztes mit einer geeigneten Schusswaffe auch durch Polizeibeamte oder durch Personen erfolgen, die im

Besitz eines gültigen Jagdscheins sind, sofern die Tierärztin oder der Tierarzt in der konkreten Situation nicht hierzu in der Lage ist.

(2) Bei Verletzungen, die so schwerwiegend sind, dass ein Überleben bei vernünftigem menschlichen Ermessen ausgeschlossen ist, dürfen Polizeibeamte oder von der Polizei hierzu hinzugezogene Jagdscheininhaberinnen oder Jagdscheininhaber einen schwer verletzten und leidenden Wolf auch dann töten, wenn eine Tierärztin oder ein Tierarzt zeitnah nicht hinzugezogen werden kann (Nottötung von Wölfen).

(3) § 8 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 10

Verbleib getöteter Wölfe

Getötete Wölfe oder Wolfshybriden sind der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege für wissenschaftliche Untersuchungen zu übergeben.

§ 11

Evaluation

Das für den Erlass dieser Verordnung zuständige Mitglied der Landesregierung hat die Verordnung drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 26. Januar 2018

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger

Anlage

(zu § 4 Absatz 2)

Zumutbare Maßnahmen zum Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen

I Schafe und Ziegen (Lamas, Alpakas):

1. Mobile Zaunanlagen

- a) Bodennah abschließende stromführende Zäune (Elektronetzzäune oder mindestens 5-litzige Elektrozaune) von mindestens 120 Zentimeter Höhe und einer Mindestspannung von 4 000 Volt (auf extrem trockenen Standorten und bei hohem, nassen Aufwuchs 2 500 Volt). Bei Litzenzäunen Bodenabstand der Litzen 20 – 40 – 60 – 90 – 120 Zentimeter.
- b) Elektronetzzäune von mindestens 90 Zentimeter Höhe mit zusätzlicher Breitbandlitze (insgesamt 120 Zentimeter hoch).

- c) Elektronetzäune von mindestens 90 Zentimeter Höhe in Kombination mit Herdenschutzhunden (in der Regel mindestens zwei geprüfte erwachsene Herdenschutzhunde je Nutztierherde, abhängig von der Größe und Übersichtlichkeit der Weidefläche).

Grundsätzlich sind Schutzäune auch wasserseitig zu stellen. Sofern dies nach Einschätzung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege im Einzelfall sinnvoll und zumutbar ist, sind zusätzlich einfache optische (zum Beispiel Flatterband) und akustische (zum Beispiel Glöckchen) Abschreckungsmaßnahmen durchzuführen.

2. Festzaunanlagen

140 Zentimeter hohe Drahtgeflechtzäune mit Untergrabungsschutz und zusätzlicher Breitbandlitze (ab Bodenoberfläche insgesamt 160 Zentimeter hoch). Als Untergrabungsschutz sind zwei stromführende Drahtlitzen (Bodenabstand 20 und 40 Zentimeter, Mindestspannung 2 500 V) mittels Abstandsisolatoren außen am Zaun anzubringen. Alternativ kann bei neuen Zäunen entweder ein mindestens 100 Zentimeter breiter Teil des Drahtgeflechtzauns (Gesamthöhe des Drahtgeflechts mindestens 2,40 Meter) außen vor dem Zaun flach ausgelegt und mit Erdankern am Boden fixiert oder der Zaun mindestens 50 Zentimeter tief eingegraben werden (Gesamthöhe des Drahtgeflechts mindestens 1,90 Meter). Bei bestehenden Zäunen kann alternativ ein mindestens 100 Zentimeter breiter Drahtgeflechtstreifen außen vor dem Zaun flach ausgelegt, mit Bindedraht mit dem bestehenden Zaun fest verbunden und mit Erdankern am Boden fixiert werden.

II Gehegewild

180 Zentimeter hohe Drahtgeflechtzäune mit Untergrabungsschutz. Als Untergrabungsschutz sind zwei stromführende Drahtlitzen (Bodenabstand 20 und 40 Zentimeter, Mindestspannung 2 500 V) mittels Abstandsisolatoren außen am Zaun anzubringen. Alternativ kann bei neuen Zäunen entweder ein mindestens 100 Zentimeter breiter Teil des Drahtgeflechtzauns (Gesamthöhe des Drahtgeflechts mindestens 2,80 Meter) außen vor dem Zaun flach ausgelegt und mit Erdankern am Boden fixiert oder der Zaun mindestens 50 Zentimeter tief eingegraben werden (Gesamthöhe des Drahtgeflechts mindestens 2,40 Meter). Bei bestehenden Zäunen kann alternativ ein mindestens 100 Zentimeter breiter Drahtgeflechtstreifen außen vor dem Zaun flach ausgelegt, mit Bindedraht mit dem bestehenden Zaun fest verbunden und mit Erdankern am Boden fixiert werden.

III Rinder und Pferde

Grundsätzlich ist die Durchführung der gleichen Schutzmaßnahmen wie bei Schafen und Ziegen erforderlich (siehe Abschnitt I). Rinder (Kälber) und insbesondere Pferde (Fohlen) sind jedoch einem ungleich geringeren Risiko von Wolfsübergriffen ausgesetzt als Schafe und Ziegen beziehungsweise Gatterwild. Spezielle Herdenschutzmaßnahmen müssen daher in der Regel nur dann ergriffen werden, wenn es regional zu Rissen gekommen ist. Vielfach reicht es aus, spezielle Abkalbe- beziehungsweise Fohlungsweiden gemäß Abschnitt I wolfsicher einzuzäunen. Welche Herdenschutzmaßnahmen bei Rindern und Pferden vor der Durchführung von Maßnahmen nach § 4 Absatz 1 im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 1 zumutbar sind, ist daher jeweils von der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege festzulegen.

IV Sonstiges

Bei allen Einzäunungen für Weidetiere ist darauf zu achten, dass die Sicherung auch den Bereich von möglichen Toren einschließt. Beim Aufstellen der Zäune muss genügend Abstand zu Böschungen, angrenzenden höheren Ebenen (Heu-, Silageballen oder Ähnliches) eingehalten werden, um ein Einspringen in die Weide durch den Wolf zu verhindern. Bei allen Ställen/Unterständen ist darauf zu achten, dass diese entweder innerhalb des umzäunten Bereiches liegen oder anderweitig gegen ein Eindringen von Wölfen gesichert sind.